

## **Satzung der Stadt Neumünster über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern vom 10.07.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93), des § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 487) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 07.07.2009 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Straßennamensschilder**

- (1) Alle öffentlichen Straßen und Plätze werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet.
- (2) Die Schilder werden von der Stadt Neumünster beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten und die Besitzer/innen von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßenschildern entstehen, hat die Stadt Neumünster auf Ihre Kosten zu beseitigen; sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

### **§ 2 Hausnummernschilder**

- (1) Bebaute Grundstücke sind mit der von der Stadt Neumünster festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf Ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Die Hausnummernschilder sind über oder neben dem Hauseingang anzubringen und müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein.

Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen.

Bei Hinter- oder Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden. Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten von Grundstücken, die der Straße am nächsten liegen, haben die Anbringung und die Unterhaltung dieser Schilder entschädigungslos zu dulden.

### **§ 3 Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann der der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Stadt Neumünster in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

### **§ 4 Änderungen**

Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind von einer Neufestlegung oder Änderung der sie betreffenden Straßennamen bzw. Hausnummerierung rechtzeitig zu unterrichten.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Namensschildern, Kennzeichen, Hinweisschildern und Hausnummern in der Stadt Neumünster vom 18.02.1969 außer Kraft.

Neumünster, den 10.07.2009

Unterlehberg  
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 23.07.2009

Bereitgestellt im Internet am 22.07.2009  
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe) jeweils am 22.07.2009